

Registermodernisierung: Zielbild und Umsetzungsplanung

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. KERNBOTSCHAFTEN	1
2. KONTEXT	4
3. ZIELBILD DER REGISTERMODERNISIERUNG	4
3.1 <i>Nutzenversprechen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung: Registermodernisierung – die digitale Zukunft wird real</i>	4
3.2 <i>Elemente einer modernisierten Registerlandschaft</i>	7
3.2.1 Technische Architektur	7
3.2.2 Weiterentwicklung von Registern	12
3.2.3 Rechtliche Grundlagen	15
3.2.4 Governance	18
4. UMSETZUNGSPLANUNG	21
ANNEX: LEITPRINZIPIEN DER REGISTERMODERNISIERUNG	26
ANHANG	30
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	34
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	35
TABELLENVERZEICHNIS	36

1. Kernbotschaften

Um ein systematisches Vorgehen bei der Modernisierung der deutschen Registerlandschaft sicherzustellen, richtete der IT-Planungsrat (IT-PLR) das „Koordinierungsprojekt Registermodernisierung“ ein.¹ Das Koordinierungsprojekt wurde damit beauftragt, ein Zielbild und eine Maßnahmenplanung für eine modernisierte Registerlandschaft zu entwickeln, welches hiermit vorgelegt wird.

Nutzenversprechen für Bürger², Unternehmen und Verwaltung:

Registermodernisierung – die digitale Zukunft wird real

Die Nutzbarmachung von in Registern gespeicherten Daten durch eine konzertierte Modernisierung der deutschen Registerlandschaft ist Voraussetzung für jegliche nachhaltige Digitalisierung der deutschen Verwaltung. Nur durch die einfache, sichere und nachhaltige Nutzbarmachung von Registerdaten kann eine digitale Handlungsfähigkeit des deutschen Staates langfristig sichergestellt werden. Eine moderne Registerlandschaft stiftet Mehrwert für Bürger und Unternehmen und fördert zugleich eine effiziente digitale Verwaltung durch:

- a) einfache, digitale Once-Only-Verwaltungsleistungen, sodass Bürger und Unternehmen ihre Daten nur einmal übermitteln müssen
- b) einen aufwandsarmen und aktuellen registerbasierten Zensus, sodass arbeits-, zeit- und kostenintensive Haushaltsbefragungen entfallen
- c) einen effizienten und sicheren zwischenbehördlichen Datenaustausch, bei dem manuelle Überprüfungen überflüssig werden
- d) eine hohe Anschlussfähigkeit an das europäische technische System, damit EU-Bürger und Unternehmen Verwaltungsverfahren auch grenzüberschreitend online abwickeln können
- e) eine Basis für wissenschaftliche Untersuchungen als Beitrag zum Design und der Bewertung politischer Maßnahmen und damit für eine moderne, evidenzbasierte Politik
- f) einen hohen Datenschutzstandard und erweiterte Transparenz durch die konsequente Umsetzung von „Privacy by Design“³.

Elemente einer modernisierten Registerlandschaft

¹ Entscheidung 2019/23 – Registermodernisierung, 29. Sitzung am 27.06.2019, siehe https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_29.html?pos=5 (zuletzt abgerufen am 27.01.2021).

² Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt.

³ Privacy by Design, Art. 25 DSGVO „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“.

Technische Architektur: Herzstück der modernen Registerlandschaft ist die technische Architektur. Diese soll, soweit möglich und zweckmäßig, auf der Basis der bestehenden Anwendungen und Standards des IT-Planungsrats errichtet werden. Sie muss gemäß den vorgesehenen rechtlichen Vorgaben des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG⁴) erweitert werden und sowohl die Umsetzung von „Once Only“ in Deutschland als auch den Anschluss an das europäische Once-Only-System sicherstellen. Die bedarfsgerechte Erweiterung der technischen Infrastruktur umfasst beispielsweise ein zentrales Verzeichnis für Nachweistypen und Schnittstellen für die Anschlussfähigkeit bestehender Register. Bei der Weiterentwicklung soll die Stärkung der Interoperabilität innerhalb Deutschlands sowie die Konvergenz zu europäischen Technologien im Vordergrund stehen.

Weiterentwicklung und Aufbau von Registern: Neben der technischen Architektur sollen auch die Register selbst weiterentwickelt werden, um sicherzustellen, dass sie Mindestanforderungen an Anschlussfähigkeit und Datenmanagement genügen. Dafür sollen von Seiten des Bundes sowohl technische und methodische Unterstützung bereitgestellt als auch Anreize geschaffen werden, um registerführende Stellen bei notwendigen Weiterentwicklungen bestmöglich zu unterstützen. Auch die Wissenschaft mit ihren Expertisen, insbesondere in Hinsicht auf Datenqualität und die Potenziale von Registerdaten, soll dabei einbezogen werden. Von insgesamt mehr als 375 Registern wurden im IDNrG 56 Register benannt, die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eine vorrangige Rolle spielen. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Anwendungsfälle wurden daraus sowie aus für Unternehmen relevanten Registern 18 „Top-Register“ identifiziert, deren Datenbestände prioritär für „Once-Only“ nutzbar gemacht werden sollten. Neben der Ertüchtigung bestehender Register gilt es zudem, Möglichkeiten für den Aufbau neuer Register zu prüfen, insbesondere eines Gebäude- und Wohnungsregisters und eines Bildungsregisters.⁵ Bei der Planung und Umsetzung des registerbasierten Zensus sowie bei der Prüfung neuer Register, wie z. B. dem Bildungsregister, sollte die Wissenschaft frühzeitig eingebunden werden.

Rechtliche Grundlagen: Eine nachhaltige Registermodernisierung kann nur gelingen, wenn die verfassungs-, verwaltungs- und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen von Beginn an mitgedacht werden. Aus rechtlicher Sicht kommt es bei der Registermodernisierung daher vor allem auf die Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus bei gleichzeitiger Verbesserung der Transparenz für Bürger und Unternehmen an. Beides stärkt das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die öffentliche Verwaltung und bildet das Fundament für die

⁴ In diesem Zielbild wird das Registermodernisierungsgesetz in der Fassung vom 11.11.2020 zitiert (BT-Drs. 19/24226), zum aktuellen Stand siehe <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2678/267861.html>.

⁵ vgl. MPK-Beschluss zu Leitlinien für eine modernisierte Registerlandschaft vom 5. Dezember 2019

Akzeptanz staatlicher E-Government-Angebote. Rechtliche Grundvoraussetzung ist, dass jede Datenverarbeitung nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage erfolgen darf. Es bleibt dem Fachrecht vorbehalten, über die Ausgestaltung gesetzlicher Verarbeitungsbefugnisse zu befinden. Die zur Ermöglichung neuer Datenaustauschverbindungen notwendigen Anpassungen und Ergänzungen von Fachgesetzen können per Artikelgesetz in einem Omnibusverfahren durchgeführt werden. Unabhängig von diesen Überlegungen sollte eine Änderung des E-Government-Rechts eingehend geprüft werden.

Governance: Zur nachhaltigen Weiterentwicklung einer modernen, interoperablen Registerlandschaft müssen Organisationsstrukturen in einer zukunftsweisenden Governance so gestaltet sein, dass unterschiedliche Verwaltungsbereiche und -ebenen jederzeit effektiv zusammenarbeiten können. Um die Nutzenversprechen entsprechend des Zielbilds zu realisieren, müssen Aufgabenfelder und Zuständigkeiten sowie Entscheidungs-, Änderungs- und Kontrollprozesse klar festgelegt und Akteure mandatiert sein. Dabei sollen Dopplungen mit bereits bestehenden Strukturen vermieden werden, insbesondere beim Aufbau organisatorischer Anforderungen unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben zur Umsetzung eines Once-Only-Rahmenwerks (u. a. SDG-VO).

Umsetzungsplanung

Das beschriebene Zielbild soll im Rahmen eines Modernisierungsprogramms über einen Zeitraum von fünf Jahren umgesetzt werden. Es gilt, zügig wahrnehmbare Entlastungseffekte für Bürger, Unternehmen und die Verwaltung zu schaffen. Dies spiegelt sich in der Umsetzungsplanung wider. Das geplante Programm umfasst drei Phasen: 1) Erprobung und Umsetzungsvorbereitung (Proof of Concept; bis Ende 2021), 2) Weitestgehende Umsetzung der technischen Architektur, rechtlicher Grundlagen und der Governance (bis Ende 2023) und 3) Aufnahme des laufenden Betriebs und Anschluss priorisierter Register (bis Ende 2025).

Im Jahr 2021 sollen wesentliche Elemente des Zielbilds erprobt und die Umsetzung vorbereitet werden. Das umfasst die Erprobung und Konzeption der technischen Architektur (Funktionalitäten, Standards und Methoden), die Weiterentwicklung und den Aufbau von Registern, die Evaluation relevanter Rechtsfragen und die Ausgestaltung der übergreifenden Governance. Dazu soll ein "Steuerungsprojekt Registermodernisierung" unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie der Länder Bayern und Hamburg eingerichtet werden, welches ab Mitte 2021 alle relevanten Arbeiten im Sinne eines Multiprojektmanagements steuert und die notwendige inhaltliche Koordination mit assoziierten Vorhaben sicherstellt.

2. Kontext

Die Digitalisierung der Verwaltung birgt gewaltige Potenziale für Bürger, Unternehmen und die Verwaltung selbst. Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung ist eine moderne Registerlandschaft – sie sollte Verwaltungsdaten in hoher Qualität und Verfügbarkeit bereitstellen und einen einfachen, sicheren elektronischen Datenaustausch unter Einhaltung höchster Datenschutzstandards ermöglichen.

Entsprechend hohe Anforderungen an die Modernisierung der Registerlandschaft stellen sowohl nationale Digitalisierungsvorhaben wie das OZG und der registerbasierte Zensus als auch die SDG-VO⁶ und die DSGVO⁷ des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union.

Um ein systematisches Vorgehen bei der Modernisierung der deutschen Registerlandschaft sicherzustellen, richtete der IT-PLR das „Koordinierungsprojekt Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie der Länder Bayern und Hamburg sowie unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT), des Aufbaustabs Föderale IT-Kooperation (FITKO), und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein. Das Koordinierungsprojekt wurde damit beauftragt, ein Zielbild und eine Umsetzungsplanung für eine modernisierte Registerlandschaft unter der Maßgabe zu entwickeln, den Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung zügig und spürbar zu erhöhen.

3. Zielbild der Registermodernisierung

Das Zielbild der Registermodernisierung umfasst ein klares Nutzenversprechen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung (3.1) sowie die Beschreibung wesentlicher Elemente einer modernen Registerlandschaft (3.2).

3.1 Nutzenversprechen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung: Registermodernisierung – die digitale Zukunft wird real

Eine moderne Registerlandschaft stiftet Mehrwert für Bürger und Unternehmen und fördert zugleich eine effiziente, digitale Verwaltung. Mit einem geschätzten jährlichen Gesamtnutzen von 6,3 Mrd. EUR zuzüglich weiterer 0,6 Mrd. EUR pro Zensus birgt die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf Basis einer modernen Registerlandschaft

⁶ VERORDNUNG (EU) 2018/1724 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, Single Digital Gateway-Verordnung, siehe unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1724&from=EN> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

⁷ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), siehe unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679> (zuletzt abgerufen am 02.12.2020).

enormes Potenzial.⁸ Auch langfristig ist die einfache und sichere Nutzbarmachung von in Registern gespeicherten Daten Voraussetzung für jegliche Digitalisierung der deutschen Verwaltung. Sechs Anwendungsfälle stehen dabei im Fokus: a) einfache, digitale Once-Only-Verwaltungsleistungen, b) ein aufwandsarmer und aktueller registerbasierter Zensus, c) ein effizienter und sicherer zwischenbehördlicher Datenaustausch, d) eine hohe Anschlussfähigkeit an das europäische technische System (SDG-VO), e) eine datenschutzkonforme Sekundärnutzung geeigneter Registerdaten durch die Wissenschaft, sowie f) ein hoher Datenschutzstandard durch erweiterte Transparenz und Protokollierung des Datenaustausches.



Abbildung 1: Nutzenversprechen der Registermodernisierung

a) Einfache, digitale Once-Only-Verwaltungsleistungen: Auf Basis einer modernisierten Registerlandschaft sollen alle relevanten Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen digital beantragt und auch digital erbracht werden können. Hierbei soll das Once-Only-Prinzip verwirklicht werden. Das Prinzip impliziert auf Seiten des Bürgers und der Unternehmen, dass diese der Verwaltung ihre Daten jeweils nur einmal übermitteln müssen. Die Verwaltung soll also auf Wunsch des betroffenen Bürgers auf bereits vorhandene, auch bei anderen öffentlichen Stellen liegende Daten zurückgreifen, anstatt sie beim Bürger (erneut) anzufordern. Derzeit sind Register meist so organisiert, dass alle für den jeweiligen Fachbereich erforderlichen Daten vorgehalten werden und der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden eng begrenzt ist. In Zukunft soll sichergestellt werden, dass alle Behörden die Daten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen, schnell und unkompliziert erhalten können und dürfen – bei gleichzeitig strikter Beachtung der

⁸ NKR: „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ (Oktober 2017).

datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen und wirksamer Verhinderung einer unzulässigen Bildung von Persönlichkeitsprofilen. Dies erfordert neben technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen auch eine Erweiterung des Selbstverständnisses der registerführenden Stellen als „Datenhüter“ um die Rolle des „Datenbereitstellers“. Damit einher geht die Chance, die Prozesse analoger Fachverfahren auf den Prüfstand zu stellen und ggf. Anpassungen für den digitalen Prozess vorzunehmen.

b) Aufwandsarmer und aktueller registerbasierter Zensus: Die Modernisierung der Registerlandschaft soll auch die Grundlage für einen registerbasierten Zensus legen. Laut Vorgaben der EU müssen voraussichtlich ab dem Jahr 2024 – also schon vor dem nächsten "regulären" Zensus 2031 – jährlich geokodierte Bevölkerungszahlen übermittelt werden. Die dazu benötigten Daten sollen künftig registerbasiert erhoben werden. Arbeits-, zeit- und kostenintensive Haushaltsbefragungen könnten damit weitestgehend entfallen.

c) Effizienter und sicherer zwischenbehördlicher Datenaustausch: Schon heute gibt es einen intensiven Datenaustausch zwischen Behörden. Besonders beim Austausch zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen besteht jedoch Verbesserungsbedarf. Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement ist in der Lage, zukünftig eine eindeutige Zuordnung angefragter Datensätze und einen zuverlässigen, automatisierten Datenaustausch zwischen berechtigten Stellen in direktem Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach dem OZG zu ermöglichen. Zudem könnten – vorbehaltlich rechtlicher Grundlagen und entsprechend ihrer jeweiligen Berechtigungen – deutlich mehr beteiligte Stellen auf Basis einheitlicher und sicherer Standards miteinander kommunizieren.

d) Hohe Anschlussfähigkeit an das europäische technische System (SDG-VO): Durch die Weiterentwicklung relevanter Register, die Ertüchtigung der technischen Infrastruktur, sowie die Herstellung einer rechtlichen und organisatorischen Anschlussfähigkeit an das europäische technische System wird sichergestellt, dass ausgewählte Verwaltungsverfahren grenzüberschreitend für EU-Bürger und Unternehmen so bereitgestellt werden, dass sie vollständig medienbruchfrei online abgewickelt werden können. Analog zu dem zuvor dargestellten Punkt a) bedeutet dies, dass Bürger und Unternehmen auch grenzüberschreitend der Verwaltung ihre Daten jeweils nur einmal übermitteln müssen (europäisches Once-Only-Prinzip).

e) Sekundärnutzung der Registerdaten durch die Wissenschaft: Registerdaten haben auch für die Wissenschaft ein hohes Potenzial. Forschung auf Basis von Registerdaten kann wichtige Erkenntnisse über gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge generieren und damit die politische Entscheidungsfindung evidenzbasiert unterstützen (vgl. auch Erwägungsgrund 157 der DSGVO). Die Registermodernisierung verbessert die Grundlagen für eine datenschutzkonform auszugestaltende, registerdatenbasierte Forschung in Deutschland. Durch eine verbesserte Datenbereitstellung wird nicht nur

datengestützte Forschung und Stichprobenziehung in Deutschland ermöglicht, auch internationale Vergleiche ließen sich besser durchführen.

f) Hoher Datenschutzstandard und erweiterte Transparenz: Im Zuge der Registermodernisierung soll „Privacy by Design“ konsequent verfolgt werden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sollen Datenschutzgrundsätze umgesetzt, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung effektiv geschützt und die Rechte der von der Verarbeitung ihrer Daten Betroffenen gestärkt werden. Bürger sollen auf Knopfdruck digital und damit nutzerfreundlicher als bisher in einem Datencockpit Transparenz darüber erhalten können, welche ihrer Daten zwischen Behörden ausgetauscht wurden. Die Gefahr einer unzulässigen Profilbildung über personenbezogene Daten aus den verschiedenen Registern soll rechtlich und technisch wirksam nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeschlossen werden, u. a. durch strenge, gesetzlich festgelegte Zweckbindungen und konsequente technische Trennung. Zudem soll durch die eindeutige Zuordnung von Datensätzen zur richtigen Person bzw. zum richtigen Unternehmen künftig die Notwendigkeit manueller Abgleiche von Trefferlisten entfallen – und damit auch die Möglichkeit des Zugriffs auf Daten unbeteiligter Dritter aufgrund fehlerhafter Identifikation.

3.2 Elemente einer modernisierten Registerlandschaft

Um die beschriebenen Anwendungsfälle erfolgreich umzusetzen, braucht es vier wesentliche Elemente: 1) eine interoperable und sichere technische Architektur, 2) anschlussfähige Register auf Seiten der registerführenden Stellen, 3) rechtliche Rahmenbedingungen für einen sicheren und datenschutzkonformen Datenaustausch einschließlich bedarfsgerechter Zugangsmöglichkeiten für die Wissenschaft, sowie 4) eine zukunftsweisende Governance.

3.2.1 Technische Architektur

Herzstück der modernen Registerlandschaft ist eine interoperable und sichere technische Architektur, die insbesondere auf bestehenden Anwendungen und Standards des IT-Planungsrats aufbaut und diese sinnvoll ergänzt, um dem breiten Anforderungsspektrum der föderalen Registerlandschaft gerecht zu werden. Durch die Entwicklung neuer Funktionalitäten müssen sowohl die Umsetzung von „Once Only“ in Deutschland als auch der Anschluss an das europäische Once-Only-System sichergestellt werden. Dabei soll die föderal-dezentrale Datenhaltung erhalten bleiben. In Summe soll gewährleistet werden, dass die Anforderungen des RegMoG⁹ erfüllt und Reifegrad 4 des OZG¹⁰, also die Once-Only-Beantragung von digitalen Verwaltungsleistungen¹¹, erreicht werden. Dafür gilt es auch,

⁹ BT-Drs. 19/24226, zum aktuellen Stand siehe <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2678/267861.html>.

¹⁰ Quelle: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html>.

¹¹ Auch bei analoger Beantragung soll das technische System eine Once-Only-Nachweiserbringung sicherstellen.

durch technische, organisatorische und möglicherweise gesetzliche Vorgaben sowie eine entsprechende Unterstützung den Anschluss bestehender Register an die technische Architektur sicherzustellen.

Bedarfsgerechte Erweiterung der bewährten technischen Infrastruktur

Bereits heute kommen verschiedene technische Komponenten zum Einsatz, um einen sicheren und effizienten Datenaustausch zu gewährleisten. Die Umsetzung von „Once Only“ erfordert jedoch neue technische Funktionalitäten. Für deren Umsetzung bedarf es teilweise der Erweiterung bestehender Komponenten, in anderen Fällen müssen Anwendungen neu entwickelt und in bestehende Architekturen integriert werden. Grundsätzlich soll der Weiterentwicklung bestehender Lösungen Vorrang vor der Neuentwicklung zusätzlicher Komponenten gewährt werden.

- **Vertraulichkeit des Datenaustauschs:** Der Bund und die Länder haben in den vergangenen Jahren bereits Vermittlungsstellen für die sichere Datenübermittlung im Informationsverbund der Innenverwaltung errichtet (4-Corner-Modell). Diese sollen künftig auch dann zum Einsatz kommen, wenn Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Verwaltungsbereiche ausgetauscht werden. Sie helfen Vertraulichkeit und Integrität beim Datenaustausch sicherzustellen, indem sie als unabhängige Intermediäre zwischen Absender und Empfänger einer Nachricht vermitteln, ohne Einblick in den Nachrichteninhalt selbst zu erhalten. Durch die Protokollierung von Metadaten (u. a. Absender, Empfänger, Grund der Datenübermittlung, Zeitstempel) verschafft dieses System Transparenz über die Datenflüsse und somit zusätzliche Kontrollmöglichkeiten zur Gewährleistung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen, z. B. der wirksamen Vermeidung von Profilbildung (Anforderung zur Umsetzung des RegMoG)¹².
- **Identifizierung, Authentisierung, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung:** Zur Identifizierung und Authentisierung abrufender Behörden oder Behördenmitarbeiter (Data Consumer) kann die bestehende Public-Key-Infrastructure der Verwaltung (V-PKI) genutzt werden, sofern sie um relevante neue Zertifikate und Schlüssel erweitert wird. Das Verzeichnis digitaler Zertifikate und kryptografischer Schlüssel dient der Absicherung des elektronischen Datenaustausches und ermöglicht eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Diese soll möglichst flächendeckend zum Einsatz kommen. Insbesondere der Austausch von Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Verwaltungsbereiche muss durchgehend verschlüsselt in gesicherten Verfahren erfolgen (Anforderung zur Umsetzung des RegMoG). Es ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der SDG-VO künftig weitere Anforderungen zu erfüllen sind.

¹² Vgl. § 9 Abs. 1 IDNrGE.

- **Zentrales Verzeichnis für Nachweistypen:** Bei Once-Only-Datenabfragen muss die jeweils originär zuständige Behörde für ein Datum anhand eines zentralen Verzeichnisses für Nachweistypen ermittelt und eine entsprechende Navigation dahin eingeleitet werden. Eine Verpflichtung für registerführende Stellen zur Identifikation von originären Nachweisen erforderliche Metadaten aller von ihnen geführten Datenbestände zu melden, könnte dazu beitragen, die Transparenz und Funktionalität der deutschen Registerlandschaft nachhaltig zu erhöhen und Inkonsistenzen aufzudecken. Es ist abzuwägen, ob ein solches Verzeichnis sowie eine mögliche Registerdatenavigation über die Erweiterung des deutschen Verwaltungsdienstverzeichnisses (DVDV), die Verwaltungsdaten-Informationenplattform (VIP), die nach dem IDNrG zu erstellende Registerlandkarte oder eine gänzlich neue Komponente umgesetzt wird.
- **Anschlussfähigkeit bestehender Register:** Bestehende Register müssen an die technische Architektur angeschlossen werden. Dafür müssen fachübergreifend kompatible Schnittstellen angeboten werden. Als Angebot an registerführende Stellen können Komponenten zur Übersetzung von Datenstandards dabei helfen, eine Anschlussfähigkeit herzustellen. Das Bundesverwaltungsamt setzt bereits heute auf sogenannte Service Gateways, um die eigenen Register zu vernetzen. Im OZG-Themenfeld Querschnitt wird die Basiskomponente Nachweisabruf entwickelt, die OZG-Leistungen einen einheitlichen Zugriff auf wichtige Registerleistungen ermöglichen soll. Diese Technologien sollen als optionale Komponenten genutzt werden können, soweit ein entsprechender Bedarf besteht. Noch nicht vollständig digital erfasste Register sollen langfristig digitalisiert werden, um einen Anschluss an die technische Architektur zu ermöglichen. Dabei ist eine Orientierung an den international anerkannten FAIR-Kriterien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) denkbar. Diese Kriterien implizieren keine generelle öffentliche Zugänglichkeit der Daten. Die Registerdaten sollten jedoch nicht nur maschinenlesbar bereitgestellt, sondern auch durch entsprechende einheitliche Metadaten für Bürger, Unternehmen, Wissenschaft und Verwaltung einfacher nutzbar gemacht werden.

Entwicklung neuer Funktionalitäten zur Vervollständigung des Once-Only-Systems in Deutschland

Weiterhin erfordert die erfolgreiche und zügige Umsetzung von Once-Only-Funktionalitäten, die nicht durch eine Erweiterung bestehender Komponenten umgesetzt werden können, die Entwicklung neuer Komponenten.

- **Optimiertes Identitätsmanagement:** Die Einführungen der Steueridentifikationsnummer als bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal für Personen (zentraler Bestandteil des RegMoG) sowie einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer als bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal für Unternehmen schaffen die Grundlage für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement. Verantwortliche Stellen können

Basisdaten¹³ von Personen und Unternehmen auf Inkonsistenzen prüfen, verlässlich pflegen und bereitstellen.

- **Erhöhung von Transparenz:** Den Bürgern sollen Informationen darüber, welche Daten zur eigenen Person ausgetauscht wurden, zur Verfügung gestellt werden. Diese Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz von Once-Only-Verwaltungsprozessen auf Seiten der Bürger. Mehr Transparenz auf Knopfdruck schafft ein „Datencockpit“, das als neue zentrale Komponente konzipiert werden soll und Informationen über erfolgte Datenaustausche bereitstellt (Anforderung zur Umsetzung des RegMoG)¹⁴. Ein weiterer Ausbau der Funktionalitäten des Datencockpits wird projektbegleitend evaluiert.
- **Nachweis der Datenübermittlungs-erlaubnis:** Dies soll eine neue Komponente, das sog. „Consent-Modul“, ermöglichen. Diese Komponente kann als deutscher Beitrag in den bei der Europäischen Kommission derzeit laufenden Entwicklungsprozess eines technischen Systems für grenzüberschreitende Once-Only-Austausche eingebracht werden.
- **Einheitlicher Datenstandard:** Zentraler Bestandteil der Once-Only-Architektur ist ein fachunabhängiger, einheitlicher (generischer), hochstabiler IT-Standard für den Abruf von Nachweisen aus Registern. Dieser ist eine Ergänzung zu bestehenden Fachstandards wie XÖV und XSozial, die komplexe fachspezifische Prozesse unterstützen und weiterhin notwendig sein werden. Einen solchen Once-Only-Standard gilt es unter Berücksichtigung von europäischen Vorgaben neu zu entwickeln und zu erproben.
- **Unterstützung der Antragsstellung und Nachweiserbringung durch „Once Only“:** Zur konkreten Einbindung von der Verwaltung bereits vorliegenden Daten in Online-Antragsverfahren im Sinne von „Once Only“ gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zum einen können Registerdaten auf Wunsch des Nutzers zur automatischen Vorbefüllung von Online-Anträgen bzw. zur Ergänzung von Nachweisen während des Antragsprozesses verwendet werden, sodass der Nutzer den vollständig ausgefüllten Antrag einschließlich der Nachweise selbst absenden kann. Diese Variante ist kurzfristig eingeschränkt auf jene Register, die bereits heute Daten ausreichend schnell zur Verfügung stellen können sowie die Daten aus der eID-Funktion des Personalausweises, des Aufenthaltstitels, der eID-Karte, und aus den Nutzer-/Service- bzw. Unternehmenskonten. Sie soll langfristig jedoch vermehrt ermöglicht werden. Zum anderen kann die Ergänzung des Online-Antrags bzw. die Ergänzung von Nachweisen nach Absenden (des unvollständigen Antrags) durch die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde erfolgen, wenn dies vom Antragsteller gewünscht wird; entsprechendes gilt auch für die Fälle, in denen bereits nach den Vorschriften des Verfahrensrechts ein unmittelbarer

¹³ Die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen personenbezogenen Daten sind die Basisdaten, vgl. § 4 Abs. 2 IDNrGE.

¹⁴ Artikel 2 Nummer 2 § 10 OZG-E des Entwurfs des RegMoG.

Austausch von Nachweisen zwischen Behörden erforderlich ist (z.B. aus Gründen des Fälschungsschutzes). Wenn auf diese Weise alle für den Antrag notwendigen Nachweise eingeholt worden sind, soll dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zu sichten und zu entscheiden, ob sein Antrag auf dieser Basis bearbeitet wird oder ob der Prozess insgesamt abgebrochen werden soll. Im Unterschied zum automatisierten Vorbefüllen von Formularen im Moment der Antragstellung funktioniert diese Lösung kurzfristig auch mit solchen Registern, deren Antwortzeitverhalten ein automatisiertes Vorbefüllen gegenwärtig noch nicht zulassen. Die Entscheidung für die konkrete Ausgestaltung des Once-Only-Prozesses soll aus der Perspektive der Nutzerorientierung und -akzeptanz in Abstimmung mit den Fachprojekten erfolgen, in denen die verschiedenen OZG-Leistungen umgesetzt werden.

- **Schnittstellen zu OZG-Fachverfahren und OZG-Portalen:** Damit Fachverfahren und Portale im OZG-Kontext den Datenaustausch nutzen können, benötigen diese standardisierte Schnittstellen. Über diese Schnittstellen muss nicht nur die Kommunikation in Richtung des Anwenders erfolgen, es müssen auch benötigte Sitzungsinformationen, z. B. Anmeldestatus, Identitäten und Berechtigungen übermittelt werden können.

Once-Only-Datenkette

Die notwendigen Komponenten lassen sich vereinfacht in einer Once-Only-Datenkette darstellen. Die beschriebenen Komponenten und deren Zusammenspiel soll im Jahr 2021 in der Praxis erprobt und evaluiert werden.

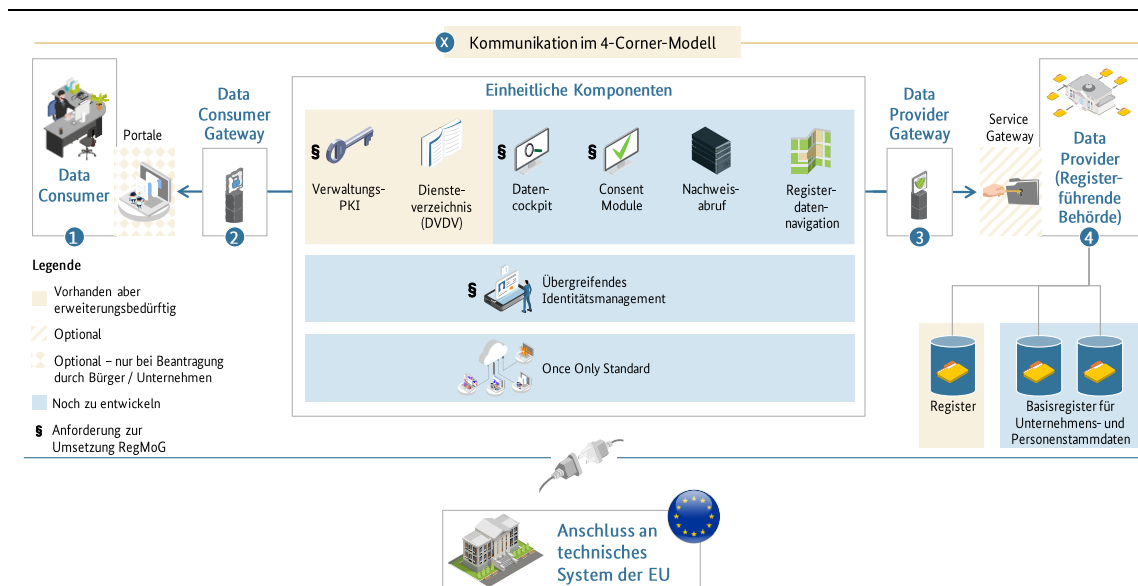


Abbildung 2: Vereinfachte Darstellung des Architekturmodells als Datenkette zur Umsetzung von „Once Only“ in Deutschland

Die technische Anschlussfähigkeit an die IT-Architektur der EU soll durch die Integration europäischer Infrastrukturkomponenten (z. B. Evidence Broker, Data Service Directory, Routing Info Discovery Service und Registry of Authority) gewährleistet werden. Die genaue

Festlegung der technischen Funktionalitäten liegt in der Zuständigkeit der EU-Kommission und befindet sich noch in Abstimmung.

3.2.2 Weiterentwicklung von Registern

Neben der technischen Architektur müssen auch die Register selbst für die digitale Zukunft bestmöglich aufgestellt sein. Als Register werden in diesem Kontext alle Datenbestände bzw. systematischen Sammlungen von Informationen bezeichnet, die der Erbringung von Verwaltungsleistungen dienen.¹⁵ In Deutschland existieren in diesem Sinne mehr als 375 Register.¹⁶ Die dort gespeicherten Daten bilden die Basis für die digitale Verwaltung.

Verlässlichkeit durch bundeseinheitliche Anschlussbedingungen

Im Zielbild soll sichergestellt sein, dass alle relevanten Register Mindestanforderungen an Anschlussfähigkeit und Datenmanagement genügen, um erfolgreich im Rahmen der technischen Architektur zu funktionieren. Öffentliche Stellen, die relevante Register führen, benötigen Planungssicherheit hinsichtlich der Bedingungen, unter denen sie in das technische System für „Once Only“ integriert werden können. Zur Gewährleistung der Interoperabilität im bundesweiten Informationsverbund sollen daher die Anforderungen zu Form und Verfahren des Abrufs von Nachweisen – vorausgesetzt rechtlicher Zulässigkeit – verbindlich vorgegeben werden. Diesbezüglich kann eine Orientierung an den Regelungen der Verordnungen des Bundes für die Übermittlung von Meldedaten erfolgen (1. BMeldDÜV und 2. BMeldDÜV), mit denen die Schnittstellen für alle angeschlossenen Verfahren festgelegt sind. Von Seiten des Bundes sollen sowohl technische und methodische Unterstützung bereitgestellt als auch Anreize geschaffen werden, um registerführende Stellen bei den notwendigen Weiterentwicklungen bestmöglich zu unterstützen.

Für die registerführenden Behörden sollen verbindliche Vorgaben entwickelt werden, deren Umsetzung für eine optimale Nachnutzung ihrer Nachweise im Rahmen geltenden Rechts erforderlich sind. Beispielsweise ist absehbar, dass sie eine stets aktuelle Beschreibung der bei ihnen erhältlichen Nachweise in abgestimmten Formaten veröffentlichen müssen, um damit sowohl die Planung der Umsetzung von OZG-Leistungen zu befördern als auch die zentralen Verzeichnisdienste zu befüllen. Für entsprechende Regelungen zur Transparenz, aber auch viele andere Aspekte, bietet das „Europäische Interoperabilitätsrahmenwerk“¹⁷ (EIF) wertvolle Anhaltspunkte, die einer Konkretisierung für die Anwendung in Deutschland bedürfen (siehe Annex: Leitprinzipien der Registermodernisierung).

¹⁵ Vgl. zum Begriff des Registers Shirvani, Das Phänomen des Registers: Begriff, Typologie, unions- und verfassungsrechtliche Implikationen, in Brinkmann/Schmoedel, Registerwesen, Grundlagen, Rechtfertigung, Potentiale, 2020, S. 53.

¹⁶ Mehrfach vorkommende Register auf Landes- und kommunaler Ebene sowie Register, die von einzelnen Einrichtungen geführt werden, wurden nur einfach gezählt.

¹⁷ https://ec.europa.eu/isa2/eif_en.

Weiterentwicklung bestehender Register mit Fokus auf die Anwendungsfälle

Von den über 375 Registern wurden im IDNrG bereits 56 Register benannt, in die eine bereichsübergreifende Identifikationsnummer als übergreifendes Ordnungsmerkmal für natürliche Personen eingespeichert werden soll¹⁸. Auch bei der Weiterentwicklung der Registerlandschaft im Sinne der beschriebenen Anwendungsfälle spielen diese 56 Register aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung des OZG eine vorrangige Rolle.

Im Sinne einer systematischen Priorisierung sollte der Fokus in einem ersten Schritt auf den Registern liegen, die eine mögliche Funktion als Datendrehscheibe¹⁹ einnehmen können und für insgesamt vier Vorhaben besonders relevant sind: die Umsetzung von OZG-Leistungen, die Durchführung des Registerzensus, eine sichere und effiziente Gestaltung des zwischenbehördlichen Datenaustauschs sowie die europäische Vernetzung im Rahmen der SDG-VO. Von den 56 Registern des IDNrG sowie für Unternehmen relevanten Registern wurden in diesem Sinne 18 „Top-Register“ identifiziert (s. Anhang 3), für welche die notwendigen Anforderungen an Anschlussfähigkeit und Datenmanagement prioritär sichergestellt werden sollen.

Um ein zielgerichtetes Vorgehen zu ermöglichen, wurden Anforderungen an Anschlussfähigkeit und Datenmanagement entwickelt, die als Ansatzpunkt für eine systematische Analyse von Registern sowie die Ableitung von individualisierten Maßnahmen je Register dienen können. Dabei gilt es, die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Register zu berücksichtigen – denn Register dienen unterschiedlichen Zwecken, beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und sind aus vielerlei Gründen unterschiedlich aufgebaut.

Anforderungen an die Anschlussfähigkeit

Basierend auf Empfehlungen der Europäischen Kommission lassen sich die Anforderungen an die Anschlussfähigkeit (Interoperabilität) von Registern in vier Dimensionen unterteilen (detaillierte Beschreibung in Anhang 1):

- **Rechtliche Anforderungen:** Automatisierte Datenabfragen sollten stets für alle berechtigten Nutzer rechtlich möglich sein.
- **Organisatorische Anforderungen:** Registerführende Stellen sollten als „Data Provider“ agieren. Im Sinne eines Service-Anbieters ermöglichen sie einen einfachen, sicheren, und verlässlichen Zugriff auf ihre Daten.
- **Semantische Anforderungen:** Daten, Dienste und Zugriffsmechanismen sollten transparent, standardisiert und öffentlich beschrieben sein.

¹⁸ Außerdem werden in der Gesetzesbegründung zum RegMoG, genauer in der Begründung zur Anlage 1 des IDNrG, weitere Register genannt, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in die Anlage des Gesetzes aufgenommen werden sollen, z. B. das Handelsregister, siehe BT-Drs. 19/24226, S. 77.

¹⁹ Dedizierte Stelle innerhalb eines Bereichs, an der besonders viele Daten zusammenlaufen und ausgetauscht werden, bspw. Rentenversicherung im Bereich Soziales oder Melderegister im Bereich Inneres.

- **Technische Anforderungen:** Eine sichere Anbindung an Vermittlungsstellen und eine stabile, generische Once-Only-Schnittstelle sollten die Interoperabilität technisch sicherstellen. Datensätze sollten sich auch in der behördenübergreifenden Kommunikation eindeutig zuordnen lassen.

Anforderungen an das Datenmanagement

Auch an das Datenmanagement der Register bestehen Anforderungen in vier Dimensionen (detaillierte Beschreibung in Anhang 2):

- **Anforderungen an die Datenerfassung:** Die Datenerfassung sollte weitestgehend automatisiert erfolgen. Neue Datenquellen sollten über standardisierte Schnittstellen einfach und unmittelbar angebunden werden können.
- **Anforderungen an die Datenspeicherung:** Die Datenspeicherung sollte ausschließlich digital erfolgen, die Speicherung elektronischer Dokumente erlauben und eine Verlaufsdarstellung der Registerdaten (falls fachlich sinnvoll und rechtlich zulässig) ermöglichen.
- **Anforderungen an die Datenverantwortlichkeit:** Rollen und Zuständigkeiten sowie eindeutige Datensicherheitsstandards sollten klar definiert sein.
- **Anforderungen an die Datenqualität:** Daten sollten, je nach Erfordernis, zu jeder Zeit genau, aktuell, konsistent und zugänglich sein.

Neue Register

Neben der Ertüchtigung bestehender Register ist zu prüfen, inwiefern durch den Aufbau neuer Register Lücken in der Registerlandschaft zu schließen sind, um so die Umsetzung der wesentlichen Anwendungsfälle zu ermöglichen.²⁰ Dabei sind auch die spezifischen Anforderungen zur Umsetzung des Registerzensus und von Verwaltungsleistungen für Unternehmen zu beachten. Bei einer Entwicklung dieser neuen Register (s. Kapitel 4) sind die beschriebenen Anforderungen an Anschlussfähigkeit und Datenmanagement von Anfang an konsequent zu beachten. Außerdem sollten Erfahrungen und bekannte Methoden aus dem Aufbau bestehender Register, z. B. in Form der Registerfactory, einbezogen werden.

Eine bessere Vernetzung von bestehenden und neuen Registern sowie eine höhere Transparenz über das Vorhandensein und die Verortung von Registerdaten könnte langfristig zur Konsolidierung und systematischeren Gliederung der Registerlandschaft beitragen. So könnten Basisdatenbestände in Beziehung gesetzt, Lücken geschlossen und Redundanzen behoben werden.

²⁰ Vgl. MPK-Beschluss zu Leitlinien für eine modernisierte Registerlandschaft vom 5. Dezember 2019

3.2.3 Rechtliche Grundlagen

Eine nachhaltige Registermodernisierung kann nur gelingen, wenn die verfassungs-, verwaltungs- und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen von Beginn an mitgedacht werden. Aus rechtlicher Sicht kommt es daher vor allem auf die Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus unter Verbesserung der Transparenz für Bürger und Unternehmen an. Beides stärkt das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die öffentliche Verwaltung und bildet das Fundament für die Akzeptanz staatlicher E-Government-Angebote. Rechtliche Grundvoraussetzung ist, dass jede Datenverarbeitung nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage erfolgen darf. Dies gilt unabhängig davon, ob der Staat die Daten zu Zwecken der Eingriffs- oder Leistungsverwaltung²¹ erhebt und mit Blick auf die Umsetzung des Once-Only-Prinzips auch unabhängig davon, ob personenbezogene Daten direkt bei dem Betroffenen erhoben oder aus einem Register abgerufen werden.

Als Rechtsgrundlage kommen für Behörden dabei grundsätzlich zwei Instrumente in Betracht: nationale, gesetzliche Rechtsgrundlagen²² oder die in der DSGVO legaldefinierte Einwilligung²³. Für den Bereich der Eingriffsverwaltung kommt die Einholung einer Einwilligung als Rechtsgrundlage, u. a. wegen der fehlenden Freiwilligkeit ihrer Erteilung, von vornherein nicht in Betracht. Im Bereich der Leistungsverwaltung kommt die Einholung einer Einwilligung als Rechtsgrundlage nur dann in Betracht, wenn insbesondere das Vorliegen von Freiwilligkeit zu bejahen ist (siehe auch den Erwägungsgrund 43 der DSGVO). Der Bürger muss eine echte Wahlmöglichkeit haben, also auch ohne Nachteile auf die Erteilung der Einwilligung verzichten können (siehe Erwägungsgrund 42 Satz 5 der DSGVO). Für den Anwendungsfall (a) „Einfache, digitale Once-Only-Verwaltungsleistungen“ bedeutet dies, dass der Weg, die Leistung analog zu beantragen, weiterhin offenstehen muss und nicht zusätzlich erschwert werden darf (z. B. durch hohe Kosten). Nur in diesem Fall kann die Einwilligung zur zwischenbehördlichen Nachweisbeschaffung freiwillig erteilt werden.

Im Bürger-Staat-Verhältnis empfiehlt es sich sowohl in der Eingriffs- als auch in der Leistungsverwaltung, Datenverarbeitungen nur auf Grundlage gesetzlicher Verarbeitungsbefugnisse durchzuführen. Dies entspricht den verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben, wonach – insbesondere mit Blick auf den sog. Bestimmtheitsgrundsatz²⁴ und den

²¹ Bezeichnung für die Bereiche der staatlichen Exekutive, die durch Gebote oder Verbote oder durch die Festlegung von Pflichten und Beschränkungen in Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen (z. B. im Polizeirecht), im Unterschied zur Leistungsverwaltung (z. B. im Sozialhilferecht).

²² Vgl. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit c) oder e), Abs. 3 DSGVO, der für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Schaffung nationaler Regelungen vorsieht.

²³ Siehe Art. 4 Nr. 11 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO, bzw. im Falle besonderer Kategorien Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO.

²⁴ Der sog. Bestimmtheitsgrundsatz legt einen strengen Maßstab an die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, von Generalklauseln und Ermessensermächtigungen. Danach muss gewährleistet bleiben, dass das Handeln der Verwaltung messbar und in gewissem Ausmaße für den Bürger voraussehbar und berechenbar ist sowie dass eine Gerichtskontrolle ermöglicht wird (vgl. BVerfGE 110, 33, 53 ff.; 108, 186, 235; 103, 332, 384).

Vorbehalt des Gesetzes (auch Parlamentsvorbehalt oder Wesentlichkeitstheorie²⁵) – der Staat möglichst spezifisch die Umstände und Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs regeln muss. Eine Datenverarbeitung stellt auch im Bereich der Leistungsverwaltung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Auch zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips, d. h. in der Leistungsverwaltung, sollte daher in der Regel nicht auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage, sondern auf gesetzliche Rechtsgrundlagen zurückgegriffen werden.²⁶ Gesetzliche Rechtsgrundlagen für den automatisierten Once-Only-Datenaustausch müssen zumindest in der Leistungsverwaltung in aller Regel erst noch im Fachrecht normiert werden (siehe z. B. das Digitale-Familienleistungen-Gesetz²⁷).

Kombination aus gesetzlicher Rechtsgrundlage und Einwilligung als Tatbestandsmerkmal

Soweit die Einholung einer Einwilligung in der Leistungsverwaltung im Einzelfall als Rechtsgrundlage dienen kann, ist auch eine Kombination aus gesetzlicher Rechtsgrundlage und Einwilligung denkbar. Dies kann durch kumulative Aufnahme der Einwilligung in den Tatbestand der gesetzlichen Rechtsgrundlage als Tatbestandsmerkmal erfolgen.

Die Aufnahme einer Einwilligung als zusätzliches Tatbestandsmerkmal ist insbesondere im hier vorliegenden Once-Only-Kontext zu befürworten.²⁸ So kann im Sinne digitaler Souveränität sichergestellt werden, dass die Entscheidungshoheit über die eigenen Daten sowie über die Art und Weise der Nachweiserbringung beim Bürger verbleibt.²⁹ Die Datenerhebung auf Basis gesetzlicher Rechtsgrundlage mit inkorporierter Einwilligung als Tatbestandsmerkmal stellt auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht einen milderen Eingriff in das auf Recht informationelle Selbstbestimmung gegenüber einer solchen allein aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlage dar³⁰.

²⁵ Der Vorbehalt des Gesetzes stellt einerseits auf die Transparenz und Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns ab und gibt andererseits – ähnlich wie die Wesentlichkeitstheorie – vor, dass das Parlament als das einzige unmittelbar demokratisch legitimierte Staatsorgan sich nicht seiner Aufgabe entziehen darf, die grundlegenden Entscheidungen für das Gemeinwesen zu treffen (vgl. BVerfGE 47, 46, 78).

²⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) oder e), Abs. 3, 4 DSGVO.

²⁷ Digitale-Familienleistungen-Gesetz vom 03.12.2020 – Bundesgesetzblatt Teil I 2020 Nr. 59 09.12.2020 S. 2668.

²⁸ Auch im Bereich der Leistungsverwaltung kann es zweckmäßig sein, den Once-Only-Datenaustausch auch unabhängig von einer Willensäußerung des Bürgers oder des Unternehmens zu ermöglichen. Denkbar ist das z. B. in Fällen, in denen der *Validität* und *Vollständigkeit* der Daten eine besonders hohe Bedeutung zukommt, etwa wenn das Manipulationsrisiko bzgl. einzureichender Nachweise (empirisch) besonders hoch ist und / oder die bewirkten finanziellen Schäden besonders hoch wären (vgl. z. B. auch § 23 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

²⁹ D. h. im Ergebnis zur Entfaltung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, hergeleitet durch das BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

³⁰ Vgl. u. m.w.N Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 4. Auflage 2018, Rdnr. 492; vgl. auch Rdnr. 288 zur Herleitung aus Art. 8 der Grundrechtecharta.

Rechtsgrundlage und Norm ³¹	Besonderheiten, Hinweise
Einwilligung Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO	<u>Voraussetzungen des Art. 7 DSGVO müssen vorliegen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Informiertheit des Betroffenen, insbesondere über Art, Umfang, Dauer und Zwecke der Datenverarbeitung • Freiwilligkeit (s. auch unten) • Gewährleistung der Widerruflichkeit („so einfach wie die Erteilung“, Art. 7 Abs. 3 S. 4 DSGVO) • Nachweisbarkeit einer Einwilligungserklärung Mit Widerruf der Einwilligung entfällt die Rechtsgrundlage – die Datenverarbeitung wird damit für die Zukunft unzulässig.
Gesetzliche Rechtsgrundlage , die das Vorliegen einer Einwilligung tatbestandlich erfordert Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m. der jeweiligen gesetzlichen Rechtsgrundlage	Hinsichtlich des (zusätzlichen) Tatbestandsmerkmals der Einwilligung gilt das oben Ausgeführte entsprechend. Mit Widerruf der Einwilligung entfällt eine (tragende) Voraussetzung der <i>gesetzlichen</i> Rechtsgrundlage – die Datenverarbeitung wird damit für die Zukunft unzulässig.

Tabelle 1: Übersicht über Rechtsgrundlagen und Normen

Fazit: Es bleibt dem Fachrecht vorbehalten über die Ausgestaltung gesetzlicher Verarbeitungsbefugnisse zu befinden. Zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips wird empfohlen, die Einwilligung als Tatbestandsmerkmal in der gesetzlichen Rechtsgrundlage vorzusehen. Die hierfür notwendigen fachgesetzlichen Verarbeitungsbefugnisse können per Artikelgesetz in einem Omnibusverfahren novelliert werden.³²

Mögliche Generalklausel zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips?

Unabhängig von diesen Überlegungen sollte eine Änderung des E-Government-Rechts eingehender geprüft werden. Eine zentrale Frage hierbei lautet: Ist eine gesetzliche Änderung außerhalb des Fachrechts zur Umsetzung einer Once-Only-basierten E-Government-Strategie (insbesondere § 5 Abs. 2 EGovG betreffend) unter strenger Wahrung der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere mit Blick auf das Bestimmtheitsprinzip und die Wesentlichkeitstheorie, rechtlich möglich und im Sinne einer effizienten Registermodernisierung hilfreich? Vor diesem Hintergrund ist eine Generalklausel, die allgemein die Voraussetzungen eines Once-Only-Datenaustauschs außerhalb des Fachrechts regelt, äußerst kritisch zu beleuchten. Dabei ist zu beachten, dass das Fachrecht ohnehin in den allermeisten Fällen novelliert werden muss, um Once-Only-Datenaustausche zu ermöglichen, und daher der Mehrwert einer solchen Generalklausel fraglich erscheint.

Weitere Prüfvorhaben: Verantwortlichkeit für den Betrieb des technischen Systems und Möglichkeit einer gesetzlichen Anschlussverpflichtung für registerführende Stellen

Um einen reibungslosen dauerhaften Betrieb des zu errichtenden technischen Systems sicherzustellen, soll frühzeitig geprüft werden, welche Akteure für diese Aufgabe in Frage

³¹ Vorbehaltlich besonderer Anforderungen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, vgl. Art. 9 Abs. 1, 2 DSGVO sowie § 35 Abs. 1 SGB I.

³² Beispiel: Digitale-Familienleistungen-Gesetz, aaO.

kommen (z. B. der Bund). Um den größtmöglichen Nutzen der Registermodernisierung zu entfalten, wird eine hohe Anschlussquote an die technische Architektur derjenigen Behörden angestrebt, die relevante Register führen. Dies soll durch ein umfassendes Unterstützungsangebot seitens des Bundes gefördert werden. Ob und in welcher Form darüber hinaus eine rechtlich verbindliche Regelung möglich und zweckmäßig wäre, gilt es rechtlich zu evaluieren.

Einschätzung zu europäischen Vorgaben

Nach Art. 14 SDG-VO errichtet die EU-Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten ein technisches System für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen unter Berücksichtigung des Once-Only-Prinzips. Dieses System muss insbesondere die Ausstellung von Nachweisen auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers ermöglichen (Art. 14 Abs. 3 SDG-VO). Kommission und Mitgliedstaaten verhandeln zwar noch über die datenschutzrechtlichen Implikationen dieses Verordnungsartikels; er ist aber dahingehend zu verstehen, dass mit ihm noch keine Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung zwischen den Behörden geschaffen wurde, sondern diese sich aus der DSGVO bzw. dem nationalen Recht ergeben muss.³³ Art. 14 SDG -VO gibt jedenfalls den Grundsatz vor, dass der Nutzer das technische System verwenden kann, aber nicht muss, sofern das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats nichts Gegenläufiges regeln. Die Zielarchitektur sollte demnach in folgender Hinsicht flexibel ausgestaltet werden: Zum einen soll sie einen Datenaustausch ermöglichen, sofern und soweit dieser vom Nutzer gewünscht wird („auf ausdrückliches Ersuchen“)³⁴, zum anderen, wenn ein zwischenbehördlicher Datenaustausch aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlage vorgesehen ist.

3.2.4 Governance

Die öffentliche Verwaltung kann ohne eine leistungsfähige, robuste und verlässliche technische Infrastruktur zur Datenübermittlung zwischen und mit Behörden nicht mehr funktionieren. Schon heute werden zwischen öffentlichen Stellen in Deutschland jedes Jahr mehrere Milliarden Nachrichten elektronisch ausgetauscht. Mit der vollumfänglichen Umsetzung des OZG, dem Umstieg auf elektronische Rechnungen, dem registerbasierten Zensus und der Umsetzung des Once-Only-Prinzips in Deutschland und Europa wird es zu einer Vervielfachung dieser Zahlen kommen. Die Sicherstellung eines möglichst störungsfreien Betriebs der Infrastruktur in ihrer Gesamtheit beim Bund, den Ländern und den Kommunen ist daher für die öffentliche Verwaltung Deutschlands entscheidend. Sie muss nach den Grundsätzen der Robustheit, Verlässlichkeit und Übersichtlichkeit betrieben werden.

³³ Dies ergibt sich aus dem Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

³⁴ Vgl. Art. 14 Abs. 4 SDG-VO.

Eine moderne, interoperable Registerlandschaft benötigt daher eine übergreifende Governance. Denn die fortlaufende Gewährleistung von sicherer Interoperabilität ist Voraussetzung für die Umsetzung bereits identifizierter wie auch künftiger Anwendungsfälle – und damit für die Realisierung von Mehrwert für Bürger, Unternehmen, Wissenschaft und Verwaltung. Interoperabilität wird regelmäßig von Änderungen im Umfeld beeinträchtigt, durch neue rechtliche Vorschriften etwa oder neue technische Entwicklungen. Organisationsstrukturen müssen daher so gestaltet sein, dass unterschiedliche Verwaltungsbereiche und -ebenen jederzeit effektiv zusammenarbeiten können. Dazu müssen Aufgabenfelder und Zuständigkeiten sowie Entscheidungs-, Änderungs- und Kontrollprozesse klar festgelegt sein – sowohl im innerdeutschen als auch im europäischen Kontext. Bei der Umsetzung der künftigen Governance sollen bestehende Strukturen sinnhaft ergänzt werden – ein sehr komplexes Vorhaben, das mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Die hier dargelegten Ausarbeitungen müssen inhaltlich fortgeführt werden. In einem ersten Schritt wurden die folgenden, teils neuen Aufgaben definiert, die sich in strategische und operative Aufgabenbereiche unterteilen lassen (s. Abbildung 3).

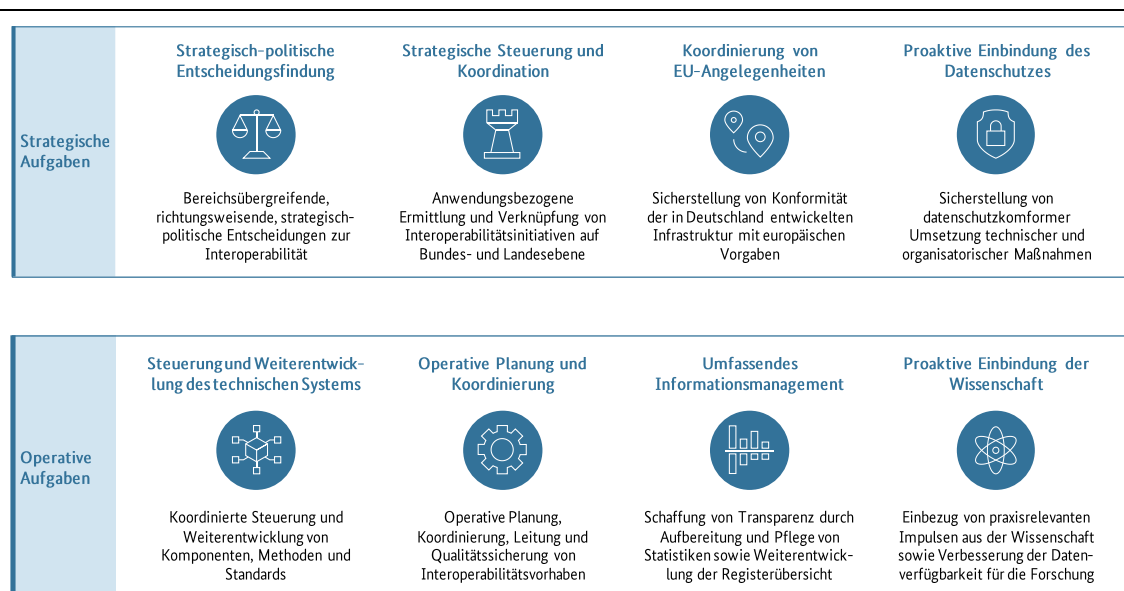


Abbildung 3: Übersicht strategischer und operativer Aufgaben

Strategische Aufgaben umfassen richtungweisende Entscheidungen, die von hoher Bedeutung für die gesamte Registerlandschaft sind.

- **Strategisch-politische Entscheidungsfindung:** Als oberste Instanz trifft der IT-Planungsrat (IT-PLR) bereichsübergreifende, richtungweisende, strategisch-politische Entscheidungen zur Interoperabilität. Dabei sollen Fachministerkonferenzen (FMKs) und die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) bedarfsgerecht einbezogen werden.
- **Strategische Steuerung und Koordination:** Die Umsetzung richtungweisender Entscheidungen muss unter Einbindung aller relevanten Ressorts und Akteure gesteuert werden. Je nach Natur eines Vorhabens sollte ein entsprechendes Gremium eingerichtet

werden, z. B. ein Lenkungskreis mit Vertretern aus mehreren Ressorts und Ländern. Dieser ist dem IT-Planungsrat, einer FMK oder der MPK verpflichtet und besitzt Steuerungsbefugnis für nachgelagerte Instanzen. Dem Lenkungskreis obliegt die anwendungsbezogene Ermittlung und Verknüpfung von Interoperabilitätsinitiativen auf Bundes- und Landesebene.

- **Koordinierung von EU-Angelegenheiten:** Die deutsche Verwaltung ist nicht nur gefordert dauerhaft europäische Vorgaben zu berücksichtigen, sie muss auch die Vertretung deutscher Interessen in den Partizipationsformaten der EU-Kommission sicherstellen. Ferner gilt es, die Konformität der in Deutschland entwickelten Infrastruktur mit europäischen Vorgaben, z. B. durch Verordnungen und Richtlinien, zu gewähren. Eine Koordinierungsstelle für EU-Angelegenheiten könnte die jeweils zuständigen Stellen, z.B. den nationalen SDG-Koordinator, in der Verwaltung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen.
- **Proaktive Einbindung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit:** Verantwortliche für den Datenschutz und die IT-Sicherheit sollen konsequent von Anfang an proaktiv einbezogen werden. So lässt sich von vornherein sicherstellen, dass technische und organisatorische Maßnahmen datenschutzkonform und sicher umgesetzt werden.

Operative Aufgaben umfassen die Grundlagen für die konkrete Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure.

- **Operative Planung und Koordinierung:** Die operative Zusammenarbeit mehrerer Verwaltungsorganisationen funktioniert nur dann effektiv, wenn alle Beteiligten eine gemeinsame Vorstellung von Zielen, Zeitspannen und Prioritäten haben. Eine Anlaufstelle für Interoperabilität soll für eine übergreifende Planung, Koordinierung, Leitung und Qualitätssicherung von Vorhaben zur Herstellung und Förderung von Interoperabilität zuständig sein.
- **Ganzheitliche Steuerung und Weiterentwicklung des technischen Systems:** Das Zusammenwirken der am technischen System beteiligten Akteure hängt derzeit allein von deren Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit ab. In Zukunft soll eine Anlaufstelle für das technische System – sowohl das bestehende System als auch notwendige Erweiterungen – über die Kompetenz verfügen, Vorgaben bezüglich der Partizipation im System zu machen, z. B. Anschlussbedingungen für alle Nutzer sowie Service-Level-Agreements (SLAs) festzulegen und die Nutzung des Once-Only-Standards vorzugeben. In Summe müssen technische Komponenten, Methoden und Standards koordiniert betrachtet und weiterentwickelt werden.
- **Umfassendes Informationsmanagement:** Eine moderne Registerlandschaft lebt von Transparenz. Das Schaffen von Transparenz soll künftig koordinierter vorangetrieben werden, z. B. von einer Anlaufstelle für Informationsmanagement. Dazu gehören die Aufbereitung und Pflege von relevanten Statistiken sowie die Erstellung und Weiterentwicklung der Übersicht über alle Register. Schließlich muss durch geeignete

Qualitätssicherungsmaßnahmen eine für die Nutzungszwecke jeweils ausreichende Datenqualität gewährleistet werden (z. B. im Hinblick auf Mehrfachfälle sowie Über- und Untererfassungen).

- **Proaktive Einbindung der Wissenschaft:** Bei der Planung und Umsetzung der Registermodernisierung kann die Wissenschaft wichtige Impulse, bspw. zur Verbesserung der Datenqualität und Entwicklung von Nutzungsperspektiven im Kontext einer evidenzbasierten Politik, geben und sollte daher proaktiv eingebunden werden.

In einem nächsten Schritt muss geprüft werden, welche Akteure für die Ausübung der beschriebenen Aufgaben in Frage kommen und wie die Zusammenarbeit effizient und zielgerichtet gestaltet werden kann. Dabei sollten Dopplungen mit bereits bestehenden Strukturen vermieden werden. Ein Austausch zu Strukturen und Erfahrungen vergleichbarer Großprojekte wird als sinnvoll erachtet und angestrebt (z. B. Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)).³⁵

4. Umsetzungsplanung

Das beschriebene Zielbild soll im Rahmen eines Modernisierungsprogramms über einen Zeitraum von fünf Jahren umgesetzt werden. Es gilt, zügig wahrnehmbare Entlastungseffekte und Potenziale für Bürger, Unternehmen und Verwaltung zu schaffen. Dies spiegelt sich in der Umsetzungsplanung wider. Das geplante Programm umfasst drei Phasen: 1) Erprobung und Umsetzungsvorbereitung (Proof of Concept; bis Ende 2021), 2) Weitestgehende Umsetzung des technischen Systems, rechtlicher Grundlagen und der Governance (bis Ende 2023), sowie 3) Aufnahme des laufenden Betriebs und Anschluss priorisierter Register (bis Ende 2025). Dabei müssen gesetzliche Vorgaben sowie zeitliche und inhaltliche Abhängigkeiten von assoziierten Vorhaben der Verwaltungsdigitalisierung berücksichtigt und nach Möglichkeit ein gemeinsames oder zumindest koordiniertes Vorgehen angestrebt werden:

- Bis Ende 2021: Verabschiedung eines Gesetzesentwurfs zur Einführung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer
- Bis Ende 2022: Vollumfängliche Umsetzung des OZG³⁶

³⁵ PEPPOL verfolgt das Ziel der Standardisierung grenzüberschreitender, elektronisch unterstützter öffentlicher Vergabeverfahren innerhalb der Europäischen Union.

³⁶ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html>.

- Bis Ende 2023: Vollumfängliche Umsetzung der SDG-VO³⁷ (Bekanntgabe verpflichtender Anschlussbedingungen für die Mitgliedsstaaten mittels Durchführungsrechtsakten bis Mitte 2021)
- Ende 2024: Beginn jährlicher, registerbasierter Ermittlung der Bevölkerungszahlen
- RegMoG: Umsetzung bis fünf Jahre nach Inkrafttreten durch Bestätigung der technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz durch das BMI³⁸

Es ergibt sich folgende übergreifende zeitliche Planung (detaillierte Maßnahmen- und Umsetzungsplanung in Anhang 4):

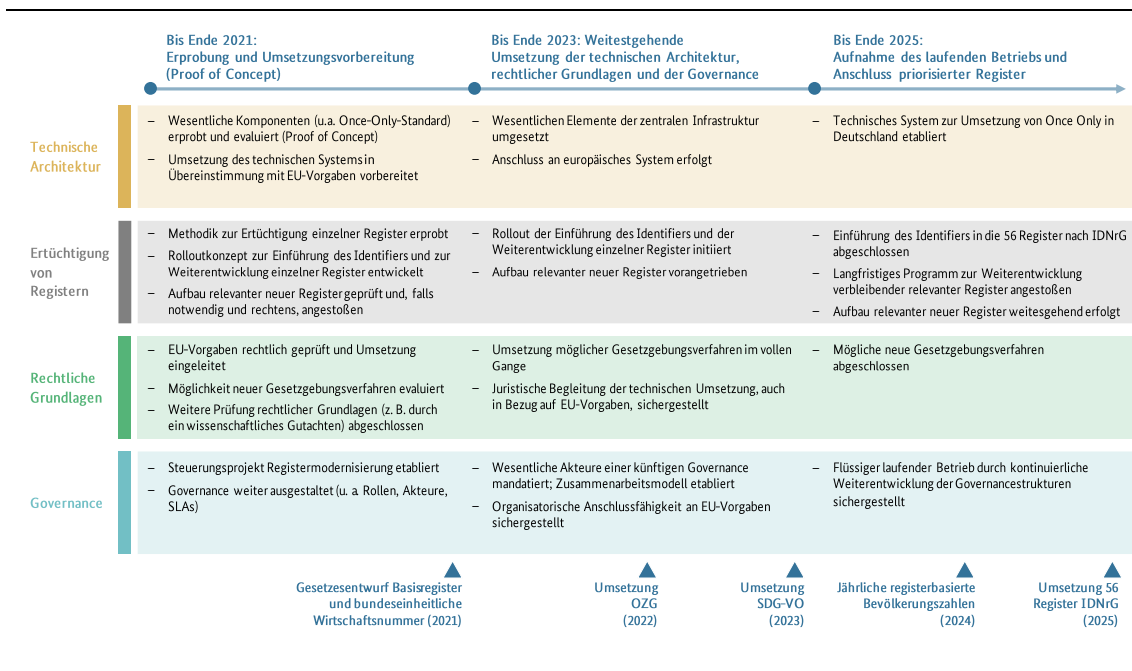


Abbildung 4: Übergreifende, vereinfachte Umsetzungsplanung

1.) Erprobung und Umsetzungsvorbereitung (Proof of Concept): Bis Ende 2021 werden wesentliche Komponenten der technischen Architektur erprobt und evaluiert, sowie deren Umsetzung vorbereitet. Dabei wird eine enge Abstimmung mit relevanten assoziierten Vorhaben erfolgen. Anforderungen an Anschlussfähigkeit und Datenmanagement für relevante Register werden gefestigt und kommuniziert. Eine Methodik zur Ertüchtigung relevanter Register wird gemeinsam mit registerführenden Stellen erprobt, um für die weitere Umsetzung bestmögliche Unterstützung anbieten zu können. Bei der Weiterentwicklung von Registern wird eine enge Verzahnung mit der Umsetzung der Personenidentifikationsnummer und entsprechenden Roll-Out-Planungen angestrebt. Parallel wird der Aufbau wesentlicher neuer Register vorangetrieben. Die entwickelten rechtlichen Empfehlungen werden evaluiert und um weitere Empfehlungen ergänzt (z. B.

³⁷ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-sdg/sdg-anforderungen/sdg-anforderungen-node.html>.

³⁸ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/registermodernisierungsgesetz.html>.

durch ein Rechtsgutachten); die Erprobung der technischen Infrastruktur wird weiterhin rechtlich begleitet. Zudem werden die Notwendigkeit möglicher Gesetzesvorhaben evaluiert und entsprechende Eckdaten erarbeitet. Die Durchführungsrechtsakte der EU werden bewertet und für die weitere Umsetzung berücksichtigt. Für die Etablierung einer künftigen Governance werden die notwendigen Handlungsfelder mit entsprechenden Akteuren und Interaktionsmodi hinterlegt. In Summe kann spätestens ab 2022 mit der Umsetzung der technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen begonnen werden.

2.) Weitestgehende Umsetzung der technischen Architektur, rechtlicher Grundlagen und der Governance: Bis Ende 2023 sollen alle wesentlichen Elemente der zentralen Infrastruktur umgesetzt und funktionstüchtig sein. Die Umsetzung des OZG und der SDG-VO wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Einführungen von Personenidentifikationsnummer und bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer sind in vollem Gange, der Aufbau dazugehöriger Register ist entscheidend vorangetrieben. Die relevantesten Register (insbesondere für OZG-Leistungen und SDG-Verwaltungsverfahren) folgen den entwickelten Standards. Juristische Prüfungen sind abgeschlossen und mögliche Anpassungsbedarfe in Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen oder angestoßen. Wesentliche Akteure einer künftigen Governance sind mandatiert und ein Zusammenarbeitsmodell etabliert.

3.) Aufnahme des laufenden Betriebs und Anschluss priorisierter Register: Bis Ende 2025 soll die Registermodernisierung im Wesentlichen abgeschlossen sein. Das technische System zur Umsetzung von „Once Only“ in Deutschland ist etabliert, der Anschluss an die zentrale Infrastruktur flächendeckend (bzw. wo sinnvoll) sichergestellt. Alle relevanten Register folgen den etablierten Standards, die nachhaltige Ertüchtigung der gesamten Registerlandschaft ist angestoßen. Rechtliche Grundlagen sind klargestellt und wo nötig präzisiert. Die entwickelte Governance sorgt für einen sicheren laufenden Betrieb und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Registerlandschaft.

Vertiefung Phase 1: Erprobung und Umsetzungsvorbereitung (Proof of Concept)

Im Jahr 2021 sollen wesentliche Elemente des Zielbilds erprobt und die Umsetzung vorbereitet werden. Dazu soll ein „Steuerungsprojekt Registermodernisierung“ unter Federführung des BMI sowie der Länder Bayern und Hamburg eingerichtet werden, welches ab Mitte 2021 alle relevanten Arbeiten im Sinne eines Multiprojektmanagements steuert und die notwendige inhaltliche Koordination mit assoziierten Vorhaben sicherstellt. In diesem Zuge sollen auch die Definition von messbaren Kriterien zur Zielerfüllung und der Aufbau eines umfassenden Erfolgscontrollings erfolgen.

Technische Architektur: Grundsätzlich soll sich das Vorgehen zum Aufbau der technischen Architektur in Deutschland am Vorgehen der EU-Kommission orientieren. Die technische Architektur sowie Standards und Methoden werden durch das Steuerungsprojekt

koordiniert konzipiert und – in Anlehnung an die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der EU – mit relevanten Behörden diskutiert. Im Jahr 2021 werden relevante Komponenten der geplanten technischen Infrastruktur erprobt und evaluiert bzw. weiterentwickelt, um eine Umsetzung ab 2022 vorzubereiten. Zwecks Datenaustausch über verschiedene Bereiche hinweg sollen insbesondere ein fachübergreifender Once-Only-Standard und Service Gateways erprobt werden. Eine mögliche Erprobung der Registervernetzung anhand ausgewählter OZG-Leistungen durch die Integration entsprechender OZG-Fachportale mit der technischen Architektur kann dazu beitragen, die Funktionalität aus Nutzersicht zu beleuchten. Weitere wesentliche Bestandteile für den Datenaustausch über Verwaltungsbereiche hinweg, wie das sogenannte 4-Corner-Modell, werden weiterentwickelt.

Ertüchtigung von Registern: Zur systematischen Weiterentwicklung relevanter Register wird eine Methodik zum Anschluss an die technische Architektur und zur Sicherstellung der Anforderungen an das Datenmanagement zusammen mit registerführenden Stellen erprobt. Dadurch soll eine bedarfsgerechte Unterstützung für registerführende Behörden angeboten werden können. Die Weiterentwicklung der Register sollte gemeinsam mit der Umsetzung der Personenidentifikationsnummer geplant und ein synchronisiertes Vorgehen sichergestellt werden. Parallel gilt es, den Aufbau relevanter neuer Register unter Beachtung der Anforderungen an moderne Data Provider voranzutreiben bzw. zu prüfen. Dazu gehören insbesondere:

- Ein Bildungsregister und ein Gebäude- und Wohnungsregister³⁹ für vielfältige Nutzungszwecke im Bereich der Planung und des Verwaltungsvollzugs sowie für die registerbasierte Durchführung des Zensus
- Ein Anschriftenregister als Referenzdatenbestand zur eindeutigen Zuordnung der offiziell vergebenen Anschriften
- Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie ggf. ein separates W-IdNr-Register im Zuge der Einführung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer

Als weitere wichtige aufzubauende Register sind das e-ID-Karte-Register (nach eIDKG) und das Wettbewerbsregister (nach WregG) in Betracht. Das Modernisierungsprogramm stellt sicher, dass ein Wissens- und Erfahrungstransfer stattfindet. Die Wissenschaft kann in diesem Prozess unterstützen und sowohl Impulse für die Weiterentwicklung bestehender als auch für die Prüfung und den Aufbau neuer Register geben.

Rechtliche Grundlagen: Im Zuge des Aufbaus des technischen Systems werden relevante Rechtsfragen weiter evaluiert, ggf. unter Zuhilfenahme eines wissenschaftlichen Gutachtens. Gleichzeitig gilt es, die Vorgaben der europäischen Kommission zu prüfen und ihre Umsetzung in Deutschland zu begleiten. Außerdem wird im Jahr 2021 geprüft, ob und inwiefern in den Folgejahren im Zuge der weiteren Registermodernisierung neue

³⁹ Vorbehaltlich möglicher Anpassungen durch (Ressort-)Abstimmungen zum entsprechenden Gesetzesentwurf.

Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden müssen – z. B. ein Artikelgesetz zur Anpassung von Fachgesetzen und eine gesetzliche Anschlussverpflichtung an das technische System für registerführende Behörden.

Governance: Das Steuerungsprojekt Registermodernisierung ist im Sinne eines Multiprojektmanagements etabliert. Die übergreifende Governance für die modernisierte Registerlandschaft wird im Jahr 2021 weiter ausgestaltet. Dazu gehört u. a. Akteure für die Erfüllung vordefinierter Aufgaben zu benennen und zu mandatieren. Auf diese Weise kann sukzessive der dauerhafte Betrieb entsprechend der neuen Governance aufgenommen werden. Neue Vorgaben der EU-Kommission sind dabei fortlaufend zu berücksichtigen.

Annex: Leitprinzipien der Registermodernisierung

Am 23. März 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission Leitlinien für digitale öffentliche Dienste, den „Europäischen Interoperabilitätsrahmen“ (EIF). Dieser Rahmen soll den Mitgliedsstaaten helfen, bei der Verwaltungsdigitalisierung einen gemeinsamen Ansatz zu verfolgen und die grenzüberschreitende Interoperabilität fördern. Die Europäische Kommission empfiehlt allen Mitgliedsstaaten die Festlegung eines Rahmenwerks zur Förderung der Interoperabilität auf nationaler Ebene.

Ausgehend von dieser Empfehlung der EU-Kommission wurden Leitprinzipien in fünf Dimensionen (übergreifend, semantisch, technisch, organisatorisch und rechtlich) entwickelt, die bei der Errichtung und dem Betrieb des technischen Systems für „Once Only“ in Deutschland genutzt werden können. Gleichzeitig können sie als Orientierungshilfe für die Harmonisierung von Digitalisierungs- und Modernisierungsvorhaben der deutschen Verwaltung genutzt werden. Als möglicher Nukleus eines „Nationalen Interoperabilitätsrahmens“ (NIF) sollen die Leitprinzipien kontinuierlich weiterentwickelt werden, bspw. durch den Einbezug von Erfahrungen assoziierter Digitalisierungsvorhaben. Adressaten können Akteure auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sein, die in Definition, Design, Entwicklung und Umsetzung von digitalen Verwaltungsangeboten eingebunden sind.



Abbildung 5: Leitprinzipien der Registermodernisierung

1 Übergreifende Leitprinzipien

Die übergreifenden Leitprinzipien geben einen richtungsweisenden Rahmen für die Anwendung der weiteren Leitprinzipien vor.

1.1 Konsequente Einbindung der Nutzerperspektive in die (Weiter-)Entwicklung

Jede Maßnahme soll daran gemessen werden, inwieweit sie einen spürbaren, pragmatischen Mehrwert für die Nutzer – Bürger, Unternehmen und Behörden – schafft.

1.2 Weitestgehende Konvergenz mit EU-Vorgaben und -entwicklungen

Die Errichtung eines technischen Systems zur Umsetzung von „Once Only“ in Deutschland soll sich, soweit möglich und sinnvoll, am Vorgehen der EU orientieren.

1.3 „Once Only“ als Regelfall für Behörden, Bürger und Unternehmen

Die Registerlandschaft soll sämtliche Daten erfassen und berechtigten Nutzern sollen bereits erhobene Daten datenschutzkonform möglichst leicht zur Wiederverwendung zugänglich gemacht werden.

2 Semantische Leitprinzipien

Die semantischen Leitprinzipien beinhalten wortwörtlich die Voraussetzungen dafür, dass beim Datenaustausch in der „selben Sprache“ gesprochen werden kann.

2.1 Fachübergreifender, leicht einzuführender und zu pflegender Once-Only-Standard

Ein übergreifender, offener und hochstabiler Standard zum Once-Only-Datenaustausch über alle Verwaltungsbereiche hinweg soll entwickelt werden.

2.2 Zentrales Informationsmanagement und Zugang zu Metadaten

Ein maschinenlesbares und zentrales Informationsmanagement soll transparent machen, welche Daten in welchen Registern vorhanden sind und an welcher Stelle sie in höchster Qualität vorliegen. Das Informationsmanagement soll zudem vermerken, welches Register für den jeweiligen Datenpunkt originär zuständig ist.

2.3 Fokus auf authentische Datenquellen

An das technische System sollen primär authentische Datenquellen der öffentlichen Verwaltung angeschlossen werden. Eine Ausweitung auf authentische Datenquellen Dritter (z. B. Notare oder Arbeitgeber) ist denkbar, bedarf allerdings einer rechtlichen Prüfung.

2.4 Eineindeutige, registerübergreifende Zuordnung einander entsprechender Datensätze

Datensätze interoperabler Register sollen einander mittels eineindeutiger persistenter Identifier unzweifelhaft zuordenbar sein – insbesondere über Verwaltungsbereiche hinweg.

3 Technische Leitprinzipien

Die technischen Leitprinzipien betonen vor allem Wirtschaftlichkeits- und Nutzenaspekte.

3.1 Inkrementelle Erweiterung bestehender Strukturen und Weiterentwicklung etablierter Funktionalitäten

Vorleistungen sollen mit Blick auf eine wirtschaftliche Umsetzung bestmöglich weitergenutzt und -entwickelt werden.

3.2 Zentrale Entwicklung und Pflege wesentlicher Komponenten für neue Funktionalitäten

Zentral entwickelte und gepflegte, modulare Komponenten sollen den einzelnen Akteuren als Standardbausteine zur Modernisierung angeboten werden. Sie fügen sich idealerweise nahtlos in bestehende, dezentrale Strukturen ein und ermöglichen registerführenden Behörden so die Zuschaltung neuer Funktionalitäten.

3.3 Sicherstellung von technik- und anbieterneutraler Entwicklung

Im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Offenheit für die besten und innovativsten Lösungen soll bei der Entwicklung des technischen Systems Neutralität hinsichtlich Technologie- und Anbietersauswahl sichergestellt werden.

4 Organisatorische Leitprinzipien

Die organisatorischen Leitprinzipien setzen den Rahmen für den Betrieb einer modernisierten Registerlandschaft.

4.1 Stringente Interoperabilitätsgovernance über alle Ebenen

Eine Interoperabilitätsgovernance soll alle föderalen Ebenen bis zum Bund abdecken und insbesondere Brücken zwischen bislang heterogen gesteuerten Bereichen der Registerlandschaft schlagen.

4.2 Vermeidung von Doppelstrukturen

Bei der Umsetzung der künftigen Governance sollen bestehende Strukturen sinnhaft ergänzt werden, ohne Doppelstrukturen zu schaffen.

4.3 Klare, standardisierte Qualitätssicherungsprozesse

Klare, standardisierte Qualitätssicherungsprozesse ermöglichen es, Dateninkonsistenzen zügig und einheitlich aufzulösen sowie festzulegen, welcher Datensatz als Referenz genutzt wird.

5 Rechtliche Leitprinzipien bzw. rechtliche Interoperabilitätsmaßnahmen

Rechtliche Leitprinzipien im Sinne des EIF sollen dazu beitragen, dass staatliche Stellen, deren Handeln von verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen, Grundsätzen und Strategien geleitet wird, befähigt werden, zusammenzuarbeiten. Dies kann auf nationaler Ebene nur unter Berücksichtigung genau dieser rechtlichen Rahmenbedingungen gelingen. Danach sind rechtliche Leitprinzipien dem deutschen Rechtssystem fernab der

grundgesetzlich festgelegten Staatsstrukturprinzipien⁴⁰, die wiederum mehr sind als bloße Leitprinzipien, fremd. Gleichwohl kann das Ziel rechtlicher Interoperabilität durch einen koordinierten Ansatz folgender rechtlicher Interoperabilitätsmaßnahmen gefördert werden.

5.1 Herstellung von Kohärenz zwischen technischen Anforderungen staatlicher IT-Systeme und nationalen Rechtsvorschriften und sonstiger verbindlicher Vorgaben

Durch den regelmäßigen Abgleich von technischen Anforderungen und nationalen Rechtsvorschriften sowie sonstiger verbindlicher Vorgaben kann die technisch-rechtliche Interoperabilität gefördert werden, indem rechtliche Rahmenbedingungen an technische Weiterentwicklungen angepasst werden.

5.2 Durchführung von Interoperabilitätsprüfungen

Die Durchführung von Interoperabilitätsprüfungen hinsichtlich etwaiger Unterschiede zwischen technischen Gegebenheiten des Bundes und der Länder kann der Identifikation rechtlicher Hemmnisse und daraus ableitbarer (gesetzlicher) Regelungsbedarfe dienen und auf diese Art die technisch-rechtliche Interoperabilität fördern.

5.3 Verbindliche Festlegung von Interoperabilitätsstandards

Die verbindliche Festlegung und Weiterentwicklung von Interoperabilitätsstandards, die ebenenübergreifend für Bund und Länder gelten, kann die technisch-rechtliche Interoperabilität fördern.

⁴⁰ Zu den Staatsstrukturprinzipien aus Art. 20 GG zählen das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG), das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG), das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), das republikanische Prinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) sowie das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Daneben existiert als sog. Staatsziel auch das Umweltstaatsprinzip aus Art. 20a GG. Siehe dazu z. B. BeckOK GG/Huster/Rux, 44. Ed. 15.8.2020, GG Art. 20, 20a.

Anhang

Anhang 1

Anforderungen an die Anschlussfähigkeit einzelner Register

Dimension	Anforderung	Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Voll erfüllt
Rechtlich: Einheitliche Grundprinzipien	1.1. Automatisierte Datenabrufe für alle Nutzer mit fachlichem Bedarf möglich	Keine automatisierten Datenabrufe möglich	Datenabrufe nicht automatisiert oder nicht für alle relevanten Nutzer möglich	Vollständige Anbindung und Verfügbarkeit für automatisierten Datenabruf
	1.2. Authentisierung datenabrufender Behörden mit zentraler Dienstumsetzung	Kein einheitliches Verfahren für die Authentisierung öffentlicher Stellen	Teilweise Umsetzung der zentralen Dienste für die Authentisierung	Vollständige Nutzung der Public Key Infrastructure zur Authentisierung
Organisatorisch: Data Provider als verlässlicher, gut erreichbarer Dienstleister	2.1. Durchgehende Verfügbarkeit von Registerdaten ist grundsätzlich sichergestellt	Registerdaten sind nicht vollständig elektronisch gehalten oder nur begrenzt zeitlich verfügbar	Zeitliche Verfügbarkeit und Anbindung an Netz des Bundes bzw. das Internet nur teilweise gegeben	Für die Datenabrufe ist grundsätzlich eine 24/7/365 Verfügbarkeit gewährleistet
	2.2. Die Komplexität aus Nutzerperspektive wird durch Maßnahmen aktiv reduziert	Nutzer müssen lokale Gegebenheiten des Registers genau kennen, um Daten abzurufen	Komplexität für Nutzer durch einzelne Maßnahmen teilweise reduziert	Deutlich vereinfachte Nutzeranfrage z.B. durch Abfräportale und zentrale Leitlinien
Semantisch: Transparenz über gehaltene Daten und Dienste	2.3. Verlässliche Prozesse und nutzerorientiertes Änderungsmanagement wird durchgesetzt	Viele Änderungen, die Instabilität und Komplexität verursachen	Wenige Änderungen, aber kein klares Änderungsmanagement	Wenige, klar kommunizierte und umfassende getestete technische Änderungen
	3.1. Gehaltene Daten werden transparent, standardisiert und öffentlich beschrieben	Verfügbare Daten nicht oder nur teilweise beschrieben	Gehaltene Daten beschrieben, aber nicht standardisiert/automatisiert auswertbar	Alle gehaltenen Daten sind standardisiert beschrieben und automatisiert auswertbar
	3.2. Angebotene Dienste werden verständlich, standardisiert und öffentlich beschrieben	Dienste nicht oder nur teilweise beschrieben	Beschreibung der verfügbaren Dienste, aber nicht automatisch auswertbar	Alle Dienste werden aktuell, automatisiert auswertbar und verständlich beschrieben
	3.3. Zugriffsmechanismen für Datenaustausch werden standardisiert und öffentlich beschrieben	Zugriffsmechanismen nicht oder nur teilweise beschrieben	Beschreibung der Zugriffsmechanismen, aber nicht automatisch auswertbar	Zugriffsmechanismen werden aktuell und automatisiert auswertbar beschrieben
Technisch: Sichere, neutrale Lösungen	3.4. Gehaltene Inhaltsdaten und deren Nutzung sind zur eigenen Person/Unternehmen einsehbar	Keine Möglichkeit zur Dateneinsicht oder Datenaustausch	Möglichkeit zur Einsicht von entweder Inhaltsdaten oder deren Nutzung	Alle Nutzer können ihre Daten und deren Nutzung digital einsehen (Datacockpit)
	4.1. Sichere Anbindung an Vermittlungsstellen ist eingerichtet	Keine technische Anbindung an Access Points für sicheren Datenaustausch	Anbindung an Access Points nur für einzelne Datenaustausche gegeben	Technische Anbindung an Access Points für alle Datenaustausche gegeben
	4.2. Generische und stabile (Once-Only) Schnittstelle ist vorhanden	Nur fachlich komplexe Schnittstellen ohne Abwärtskompatibilität verfügbar	Nur fachlich komplexe Schnittstellen mit Abwärtskompatibilität verfügbar	Zusätzliche generische Schnittstelle (z.B. eDeliver für Datenabrufe verfügbar)
	4.3. Technoffene IT-Standards werden für alle Datenaustausche genutzt	Nutzung proprietärer und unvollständig dokumentierter Standards	Nutzung proprietärer, vollständig dokumentierter Standards	Nutzung offener, vollständig dokumentierter Standards (ideal: Open Source)
	4.4. Datensätze können eindeutig denjenigen aus anderen Registern zugeordnet werden	Nutzung eines Datenkranzes in Ermangelung eines Identifiers	Nutzung eines Identifiers für Austausch im gleichen Verwaltungsbereich	Nutzung eines Identifiers für Austausch über Verwaltungsbereiche hinweg

Abbildung 6: Anforderungen an die Anschlussfähigkeit einzelner Register

Anhang 2

Anforderungen an das Datenmanagement einzelner Register

Dimension	Anforderung	Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Voll erfüllt
Datenerfassung	1.1. Dezentral erfasste Daten werden unmittelbar ins Register eingespielt (Push)/ durch das Register zusammengeführt (Pull)	Dezentral erfasste Daten werden nicht unmittelbar ins Register eingespielt/ durch das Register zusammengeführt	Ein Teil der dezentral erfassten Daten wird unmittelbar ins Register eingespielt/ durch das Register zusammengeführt	Dezentral erfasste Daten werden unmittelbar ins Register eingespielt/ durch das Register zusammengeführt
	1.2. Anbindung neuer Datenquellen ist durch standardisierte Schnittstellen einfach möglich	Anbindung neuer Datenquellen ist nicht einfach möglich	Anbindung neuer Datenquellen ist teilweise/langfristig möglich	Anbindung neuer Datenquellen ist einfach und unmittelbar möglich
Datenspeicherung	2.1. Daten werden ausschließlich digital gespeichert	Keine digitale Speicherung von Daten gegeben	Daten werden teilweise digital gespeichert; manche Daten liegen nur analog vor	Alle Daten werden digital gespeichert
	2.2. Verlaufsdarstellung der Speichersachverhalte ist möglich	Eine Verlaufsdarstellung der gespeicherten Daten ist nicht möglich	Eine Verlaufsdarstellung der Daten ist teilweise möglich (z.B. sind die Änderungsdaten klar identifizierbar)	Eine Verlaufsdarstellung der Änderungen im Datensatz ist immer möglich, alle Versionen/Änderungen können abgerufen werden
	2.3. Das Register ermöglicht bei relevanten Datensätzen die Zuspeicherung von Dokumenten	Relevante Dokumente werden nur analog gespeichert; es gibt keinen digitalen Dokumentenspeicher	Es gibt einen Dokumentenspeicher, in dem eingescannte Dokumente oder PDF-Dokumente hinterlegt werden	Relevante Dokumente werden automatisiert ausgetauscht und in einem Dokumentenspeicher hinterlegt
Datenverantwortlichkeit	3.1. Klare Zuständigkeiten und Definition verantwortlicher Akteure und Rollen	Zuständigkeiten über Registerdaten sind nicht klar definiert	Für einen Teil der Registerdaten sind Zuständigkeiten definiert	Es existiert ein klares Rollenkonzept, das die entsprechenden Zuständigkeiten abbildet und defensive Zugriffsregelungen enthält
	3.2. Es gibt zentrale Datenerhebungsstandards für registerführende Stellen	Es bestehen keine zentralen Datenerhebungsstandards	Teilweise besteht ein einheitliches Vorgehen bei der Datenerhebung, welches allerdings nicht in einem Leitfaden festgehalten ist	Es gibt eine Anleitung, die beschreibt, welche Daten in welcher Form einzugeben sind, z.B. in Form eines „Leitfadens“ oder „Wiki“
	3.3. Klare Datensicherheitsstandards	Es gibt keine klaren Datensicherheitsstandards	Zum Teil gibt es definierte Datensicherheitsstandards, die in vielen Bereichen umgesetzt werden	Daten werden verschlüsselt; das Prinzip der Datenminimierung nach DSGVO wird umgesetzt
	3.4. Gesetzliche Grundlage	Die bestehende gesetzliche Grundlage deckt nicht alle relevanten Anwendungsfälle des Registers ab	Die bestehende gesetzliche Grundlage deckt relevante Anwendungsfälle des Registers zum Teil ab	Die bestehende gesetzliche Grundlage deckt alle relevanten Anwendungsfälle des Registers ab
Datenqualität	4.1. Registerdaten sind genau und zuverlässig	Daten sind nicht immer zuverlässig; es gibt auch fehlerhafte Datensätze; eine Qualitätsprüfung findet nicht statt	Daten sind in der Regel zuverlässig; es findet regelmäßig eine standardisierte Qualitätsprüfung statt	Die Registerdaten spiegeln die Realität genau und zuverlässig wider; es findet eine durchgehende Qualitätsprüfung, Datenbereinigung und Datenpflege statt
	4.2. Registerdaten sind aktuell	Gespeicherte Daten werden auf Grund fehlender Anbindung an lokale Fachverfahren nicht regelmäßig aktualisiert	Gespeicherte Daten werden durch Anbindung an lokale Fachverfahren regelmäßig aktualisiert	Registerdaten werden ständig aktualisiert, so dass das Register in Echtzeit aus lokalen Fachverfahren speist
	4.3. Registerdaten sind konsistent	Die Registerdaten sind nicht immer untereinander und im Zeitablauf schlüssig; es existieren Unterschiede zwischen den Ländern/ Kommunen etc.	Die Registerdaten sind größtenteils untereinander und im Zeitablauf schlüssig; es existieren zum Teil Unterschiede zwischen den Ländern/ Kommunen etc.	Die Registerdaten sind untereinander und im Zeitablauf schlüssig und zwischen Ländern/ Kommunen etc. vergleichbar
	4.4. Registerdaten sind zugänglich und klar	Registerdaten werden nicht klar und verständlich präsentiert; es existieren keine Metadaten/ Erläuterungen	Die Registerdaten werden größtenteils verständlich präsentiert; es sind teilweise auch Metadaten/ Erläuterungen verfügbar	Die Registerdaten werden klar und verständlich präsentiert; in geeigneter und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht und sind zusammen mit einschlägigen Metadaten und Erläuterungen verfügbar und zugänglich

Abbildung 7: Anforderungen an das Datenmanagement einzelner Register

Anhang 3: 18 „Top-Register“ der Registermodernisierung

Bereich	Register
Inneres	Melderegister
	Passregister
	Personalausweisregister
	Personenstandsregister
	Ausländerzentralregister
Finanzen	Identifikationsnummernregister
	Daten der Finanzverwaltungen der Länder
Justiz	Bundeszentralregister
	Gewerbezentralregister
Arbeit & Soziales	Bei der Bundesagentur für Arbeit systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
	Betriebedaten der Bundesagentur für Arbeit
	Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	Versichertenverzeichnisse der Krankenkassen
	Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung
Bildung	Bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden
Wirtschaft	Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe
Verkehr	Zentrales Fahrzeugregister

Anhang 4: Detaillierte Umsetzungsplanung (2021-2025)(1/2)

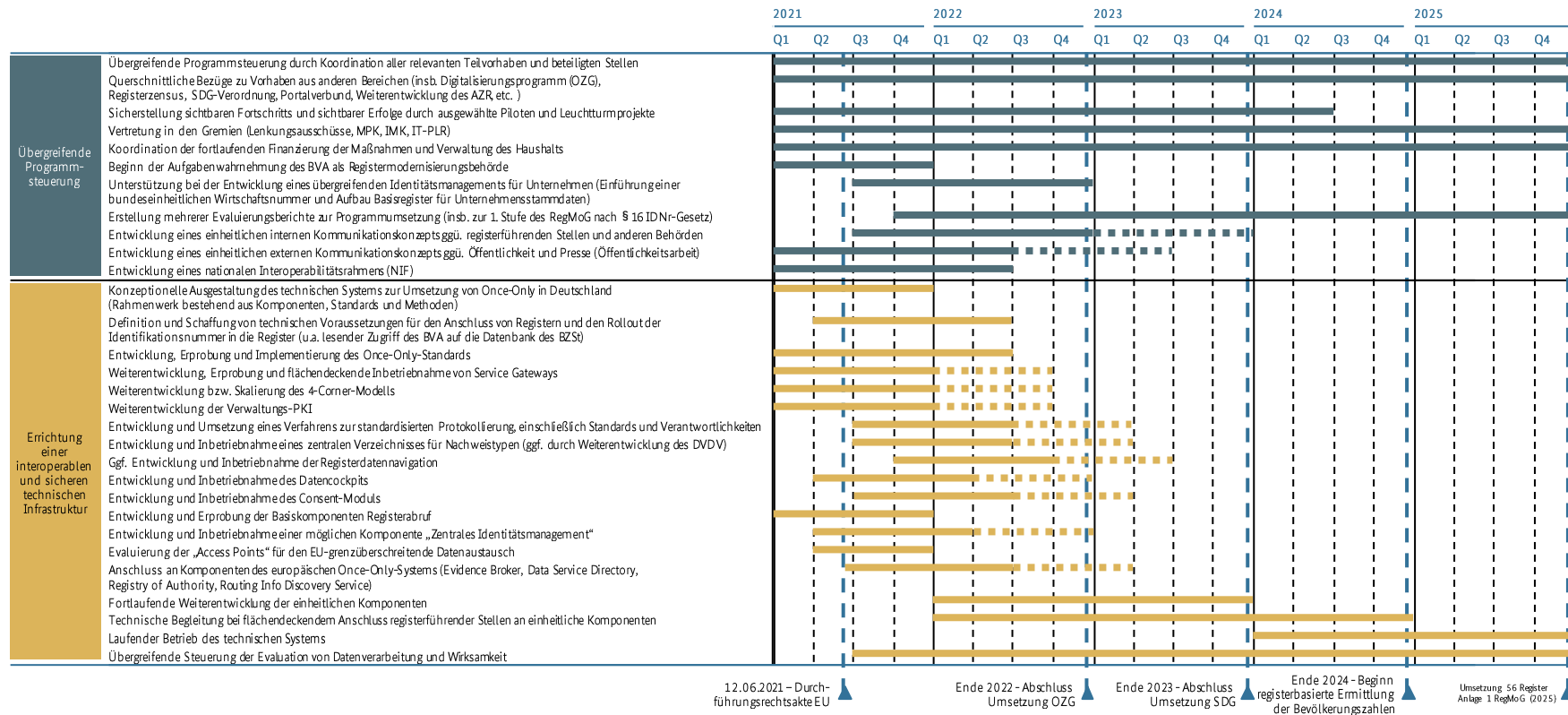


Abbildung 8: Detaillierte Umsetzungsplanung – Teil 1 von 2

Anhang 4: Detaillierte Umsetzungsplanung (2021-2025)(2/2)

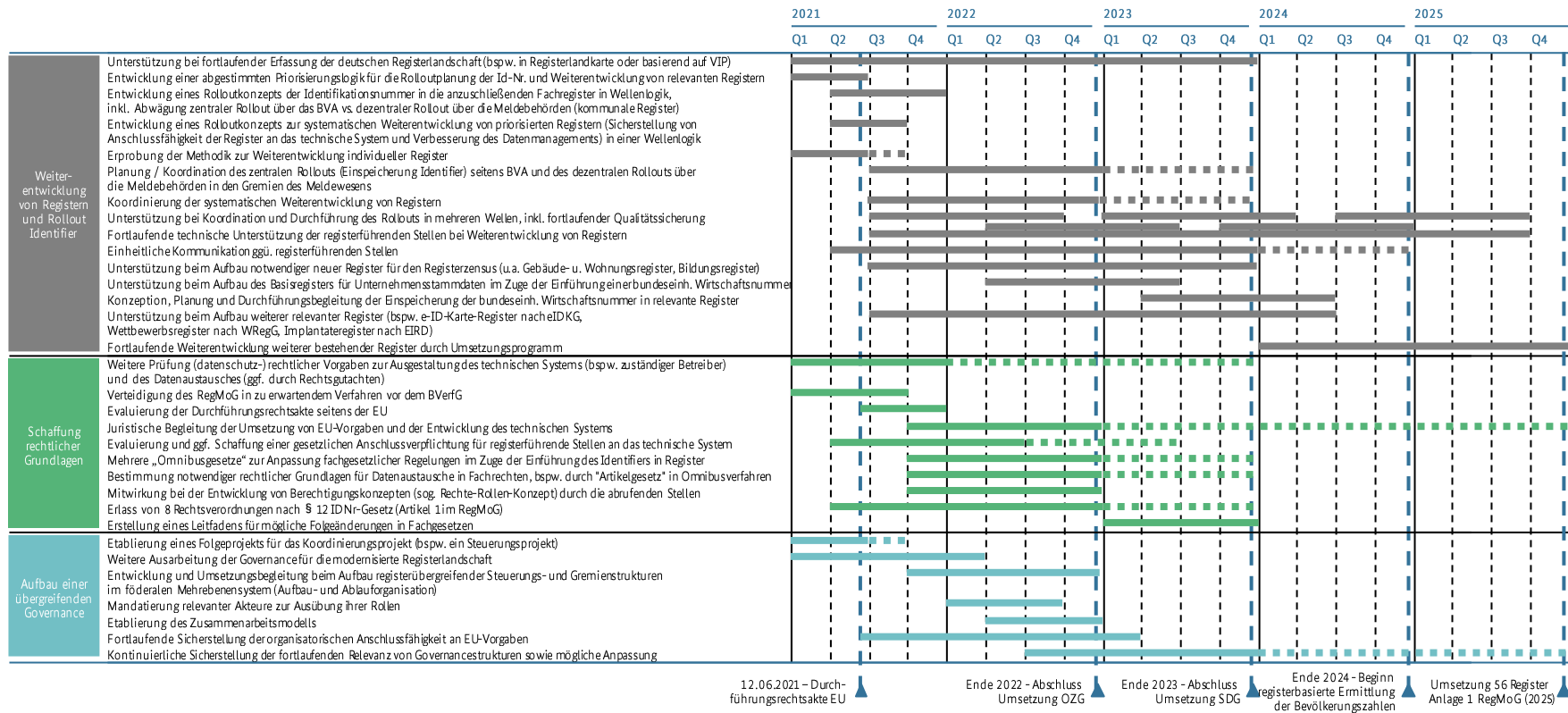


Abbildung 9: Detaillierte Umsetzungsplanung – Teil 2 von 2

Abkürzungsverzeichnis

BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BMeldDÜV	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis
EIF	Europäischer Interoperabilitätsrahmen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FITKO	Föderale IT-Kooperation
FMK	Fachministerkonferenz
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz
IT	Informationstechnik
IT-PLR	IT-Planungsrat
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
Mrd.	Milliarden
NIF	Nationaler Interoperabilitätsrahmen
MPK	Ministerpräsidentenkonferenz
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
OZG	Onlinezugangsgesetz
RegMoG	Registermodernisierungsgesetz
SDG	Single Digital Gateway
SDG-VO	Single-Digital-Gateway-Verordnung
SLA	Service-Level-Agreement
VIP	Verwaltungsinformationsplattform
V-PKI	Public Key Infrastructure der Verwaltung
XSozial	XML-Fachstandard im Bereich Soziales
XÖV	XML- Fachstandard in der öffentlichen Verwaltung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nutzenversprechen der Registermodernisierung	5
Abbildung 2: Vereinfachte Darstellung des Architekturmodells als Datenkette zur Umsetzung von „Once Only“ in Deutschland.....	11
Abbildung 3: Übersicht strategischer und operativer Aufgaben.....	19
Abbildung 4: Übergreifende, vereinfachte Umsetzungsplanung	22
Abbildung 5: Leitprinzipien der Registermodernisierung	26
Abbildung 6: Anforderungen an die Anschlussfähigkeit einzelner Register	30
Abbildung 7: Anforderungen an das Datenmanagement einzelner Register.....	30
Abbildung 8: Detaillierte Umsetzungsplanung – Teil 1 von 2.....	32
Abbildung 9: Detaillierte Umsetzungsplanung – Teil 2 von 2.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über Rechtsgrundlagen und Normen.....	17
--	----